

e-Aktendeckel

Eingangsdatum: 10.01.2026
Anhängigkeitsdatum: 10.01.2026

Sachgebiet: 39 sonstiger Verfahrensgegenstand

Verfahrensart: Klageverfahren

Streitwert: 4.716,00 Euro

Verfahrensstatus: weggelegt

In dem Rechtsstreit

- 1) **Kai Gronwald**, Bundesallee 1, 10719 Berlin
- Kläger u. Widerbeklagter -
- 2) **Pia Schmitz**, Bundesallee 1, 10719 Berlin
- Klägerin u. Widerbeklagte -

Prozessbevollmächtigter zu 1 und 2:

Rechtsanwalt **Andreas Stephan Hermann**, Willmanndamm 10, 10827 Berlin, Gz.: 1616

gegen

Uwe Müller, Martin-Luther-Straße 1, 10777 Berlin
- Beklagter u. Widerkläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Helmut Niggemann**, Friesenstraße 1, 10965 Berlin, Gz.: ppp

Termine:

Datum	Terminsart	Uhrzeit von	Raum
-------	------------	-------------	------

Verfahrenserhebungs-Nr. 5

27 C 5/26



/27 C 5_26/Hauptakte/

Willmannsdamm 10
10827 Berlin
Telefon: 030 / 36442760
Sprechzeiten nach Vereinbarung

RA Andreas Stephan Hermann, Willmannsdamm 10, 10827 Berlin

Amtsgericht Schöneberg
Grunewaldstraße 66/67
10823 Berlin

xx.xx.20xx
Sch

Mein Zeichen
(Bitte stets angeben)
1616

Berlin, xx.xx.20xx

Klage

des Herrn Kai Gronwald,
der Frau Pia Schmitz,
beide: Bundesallee 1 in 10719 Berlin

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Andreas Stephan Hermann,
Willmannsdamm 10, 10827 Berlin,

gegen

den Herrn Uwe Müller,
Martin-Luther-Straße 1, 10777 Berlin

- Beklagter -

wegen Ansprüche aus Wohnungsmietvertrag
Gegenstandswert: 4.716,00 €

Ich werde beantragen, der Beklagte wird verurteilt,

1. die Wasserflecken im Gäste-WC im Erdgeschoss, rechts neben dem Fenster. Die sich von der Decke bis zur halben Höhe des Zimmers bildeten, und den dortigen Schimmelpilzbefall in der Gesamtgröße von ca. 2 m², rückstandslos zu beseitigen und anschließend die Stelle deckungsgleich weiß mit der Umgebung zu streichen;
2. den weiteren Wasserfleck im hier genannten Gäste-WC gemäß dem Klageantrag zu 1) oberhalb des WC's, an der Decke im linken Sturzbereich im Übergang von der Decke zur Wand, in einer Gesamtgröße von 1 m² ebenfalls sowie im Klageantrag zu 1) genannt, zu beseitigen und zu bearbeiten;
3. im hier genannten Gäste-WC in der danebenliegenden Ecke rechts oben, ebenfalls den dortigen Wasserfleck in einer Größe von ca. 30 x 30 cm, wie im Klageantrag zu 1) beschrieben, zu beseitigen;
4. den Wasserfleck in der Größe von ca. ½ m² im sogenannten Sturzbereich an der Decke im Treppenaufgang zur 1. Etage ebenfalls so, wie im Klageantrag zu 1), zu beseitigen und zu bearbeiten;
5. die losen Fliesen an der Wand unter dem Waschbecken im Badezimmer der 1. Etage in der Gesamtzahl von ca. 20 Fliesen wieder ordnungsgemäß an die Wand anzubringen;
6. den Wasserfleck im als Büro genutzten Zimmer neben dem Badezimmer der 1. Etage an der Wand zum Badezimmer in der Höhe von ca. 40 cm, in der Größe von ca. ½ m² ebenfalls sowie im Klageantrag zu 1) zu beseitigen und zu bearbeiten;
7. Klageantrag zu 6) genannten als Büro genutzten Zimmer und in dem danebenliegenden als Schlafzimmer benutzten Raum, insbesondere dort den rechten Fensterflügel, so Instand zu setzen, dass die Fenster sich wieder ordnungsgemäß öffnen und schließen lassen;
8. die Dusche im Badezimmer der 2. Etage so Instand zu setzen, dass das Wasser aus der Dusche ordnungsgemäß wieder abfließt.

Begründung:

Die Kläger sind Mieter, der Beklagte ist Vermieter der im Klageantrag genannten Wohnung, Bundesallee 1 in 10719 Berlin.

Beweis: Vertrag zwischen den Parteien vom xx.xx.20xx

Das Vertragsverhältnis begann am xx.xx.20xx. Es handelt sich bei der Wohnung um ein Reihemittelhaus. Die Kläger zahlen eine hohe Miete von insgesamt 1.310,00 €, wobei ein Betriebskostenvorschuss von 60,00 € pro Monat vereinbart und darin enthalten ist.

Die Kläger hatten in der ersten Abrechnung für ihr gemietetes Haus eine Nachzahlung von ca. 250,00 € zu entrichten, sodass die Miete noch höher zu veranschlagen ist.

Die Beheizbarkeit des Hauses wird von den Klägern direkt finanziert. Es handelt sich um eine Ölheizung. Die Kosten hierfür tragen die Mieter isoliert noch zusätzlich.

Es ist darauf hinzuweisen, dass aufgrund des doch erheblichen Mietzinses, die Kläger eine korrekte, ordnungsgemäße und insbesondere auch gesundheitlich unbedenkliche Wohnung erwarten können.

Dies ist im vorliegenden Fall nicht gegeben. In dem hier streitbefangenen Haus gibt es einen erheblichen Mangel.

Im Einzelnen:

Im hier genannten Gäste-WC gemäß dem Klageantrag zu 1) im Erdgeschoss bildeten sich erhebliche Wasserflecken an der Decke im Übergang zur Wand und insbesondere auch dort, wo das Falltor verschalt wurde.

Ich lege dem Gericht zur vorläufigen Inaugenscheinnahme 6 Lichtbilder anbei, die die Wände und die Decke im Gäste-WC abbilden.

Beweis: 7 Lichtbilder

Auf den Lichtbildern 1 und 2 ist der Mangel gemäß des Klageantrages zu 1) zu sehen. Auf den Lichtbildern 3 und 4 ist der Mangel im Klageantrag zu 2) zu sehen, auf dem Lichtbild 5 ist der Mangel im Klageantrag zu 3) zu sehen und auf dem Lichtbild 6 ist erneut der Mangel im Klageantrag zu 2) zu sehen.

Der Zustand ist unhaltbar und nicht mehr hinzunehmen für die Kläger. Ich darf insbesondere auch darauf hinweisen, dass die Kläger sich kaum noch trauen, Besuch einzuladen.

Die Kläger sind auf eine repräsentative Wohnung angewiesen und haben die hier streitbefangene Wohnung aus diesem Grunde angemietet, um auch Gäste in einer repräsentativen Umgebung empfangen zu können.

Die Mängel zeigten sich nach dem 1. Jahr. Mitte des Jahres 20xx. Die Gegenseite wurde informiert. Mit Schreiben vom xx.xx.20xx wandten sich die Kläger an die Gegenseite.

Beweis: Schreiben des Klägers vom xx.xx.20xx

Insbesondere im Winter, wenn die Fenster nicht ganz so oft geöffnet werden, breitet sich der modrige Geruch nunmehr sehr stark aus. Die Kläger leiden sehr unter diesem Zustand. Die Kläger haben einen 10 Jahre alten Jungen. Auch sind die Kläger um die Gesundheit des Jungen besorgt.

Der Junge lag bereits mehrfach, seitdem die Kläger in die streitbefangene Wohnung/das streitbefangene Haus gezogen sind mit Bronchitis im Bett. Auch die Klägerin ist zurzeit noch immer wegen Bronchitis krankgeschrieben. Seit dem xx.xx.20xx ist die Klägerin an dieser Bronchitis bereits erkrankt. Dies ist sehr ungewöhnlich da in der gesamten weiteren Familie diese Lungen- und Bronchialerkrankung nicht gegeben war und ist. Die Kläger haben große Angst, dass eine Gesundheitsgefährdung wegen des hier vorgetragenen Zustandes im Haus gegeben ist.

Ich halte im vorliegenden Fall wegen des Mangels zu 1) eine Mietminderung in Höhe von 3 %, zu 2) eine Mietminderung in Höhe von 3 %, zu 3) eine Mietminderung in Höhe von 3 %, zu 4) eine Mietminderung in Höhe von 3 %, zu 5) eine Mietminderung in Höhe von 1 %, zu 6) eine Mietminderung in Höhe von 5 %, zu 7) eine Mietminderung in Höhe von 2 %, zu 8) eine Mietminderung in Höhe von 10 %, also insgesamt einer Mietminderung von 30 % für gerechtfertigt.

Eine einfache und eine beglaubigte Abschrift anbei.

Hermann

Andreas Stephan Hermann
Rechtsanwalt

27 C 5/26

Verfügung

In Sachen

Gronwald, K. u.a. ./ Müller, U.

I. **Aufforderungen, Anordnungen und Hinweise**

1. Es wird ein schriftliches Vorverfahren durchgeführt.
2. **An die beklagte Partei ergehen gemäß § 276 ZPO folgende Aufforderungen:**
 - 2.1. Die beklagte Partei hat die Absicht der Verteidigung binnen einer
Notfrist von zwei Wochen
ab Zustellung der Klageschrift schriftlich anzuzeigen.

Belehrungen:

Die Frist kann nicht verlängert werden und ist nur dann gewahrt, wenn die Anzeige innerhalb der Frist bei Gericht eingeht. Geht sie nicht innerhalb der Frist ein, kann dies zu einem Verlust des Prozesses führen. Das Gericht kann auf Antrag der Gegenpartei ein Versäumnisurteil erlassen (§ 331 ZPO); in diesem Fall hat die säumige Partei auch die Gerichtskosten und die notwendigen Auslagen der Gegenseite zu tragen (§ 91 ZPO). Aus dem Versäumnisurteil kann der Gegner der säumigen Partei gegen diese die Zwangsvollstreckung betreiben (§ 708 Nr. 2 ZPO).

Erklärt die Beklagtenpartei, dass sie den Klageanspruch ganz oder teilweise anerkenne, so wird sie ohne mündliche Verhandlung dem Anerkenntnis gemäß verurteilt werden; bei einem vollständigen Anerkenntnis würden nicht drei Gerichtsgebühren, sondern nur eine Gerichtsgebühr anfallen.

- 2.2. Sie hat auf das **Klagevorbringen** innerhalb von
zwei Wochen

nach Ablauf der oben genannten Notfrist schriftlich zu erwidern, wenn sie sich gegen die Klage verteidigen will.

Belehrung gemäß §§ 277 Abs. 2, 296 Absätze 1 und 3 ZPO:

Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn die Erwidern vor Ablauf der Frist bei Gericht eingeht. Die beklagte Partei kann sich nur bis zum Ablauf dieser Frist gegen den Klageanspruch verteidigen und zum Beispiel Einreden und Einwendungen, Beweisangebote und Beweiseinreden vorbringen. Wird die Frist versäumt, ist jegliche Verteidigung abgeschnitten und in dem Prozess wird nur auf der Grundlage des klägerischen Sachvortrags entschieden werden. Die Klageerwidern, die erst nach Ablauf der gesetzten Frist, also verspätet, eingeht, wird nur zugelassen, wenn sich dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert

oder wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt. Verspätete verzichtbare Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, können nur bei genügender Entschuldigung der Verspätung zugelassen werden.

Der Prozess kann also allein wegen einer Fristversäumnis verloren werden.

Die oben gesetzte Frist kann ausnahmsweise auf Antrag bei Vorliegen erheblicher Gründe verlängert werden. Der schriftliche Antrag auf Fristverlängerung muss vor Fristablauf bei Gericht eingehen. Die beklagte Partei kann ihre Erklärung auch zu Protokoll der Geschäftsstelle des Gerichts abgeben. Falls dies bei einem anderen Amtsgericht geschieht, muss das Protokoll innerhalb der Frist beim Prozessgericht eingehen.

2.3. Die Vertretung durch einen Rechtsanwalt ist nicht vorgeschrieben.

3. Gemäß § 273 ZPO wird angeordnet:

Die Akten 5 C 456/25 des Amtsgerichts Lichtenberg sind beizuziehen.

II. Akten beiziehen gemäß Ziffer I. 3.

III. Wiedervorlage 1 Woche nach Fristablauf



Richter_Schulungsstadt_6
Richter am Amtsgericht



Erledigungsvermerk

Beteiligt	Anz.	Dokumentenart	Beifügen	Zustellart	Datum Unterschrift
Prozessbevollmächtigter des Klägers zu 1, 2: Andreas Stephan Hermann	1	Beglaubigte Abschrift der Verfügung Ziff. I		formlos (elektr.)	
Beklagter: Uwe Müller	1	Beglaubigte Abschrift der Verfügung Ziff. I	Klageschrift	zustellen (Postzustellungsauftrag)	XX XX

15.02.2026, AG6_Dozent, JSekr

Sch

1.1 Aktenzeichen

1.2 Ggf. weitere Kennz.

C 5/26

SVV

1.3 Adressat

Herrn
Uwe Müller
Martin-Luther-Straße 1
10777 Berlin

Weitersenden innerhalb des

- 1.5 ☐ Bezirks des Amtsgerichts
1.6 ☐ Bezirks des Landgerichts
1.7 ☒ Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- 1.8 ☐ Ersatzzustellung ausgeschlossen
1.9 ☐ Keine Ersatzzustellung an:

1.10 ☐ Nicht durch Niederlegung zustellen
1.11 ☐ Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

1.4 Bei erfolglosem Zustellversuch: Vermerk über den Grund der Nichtzustellung

1.4.1 ☐ Adressat unter der angegebenen Anschrift nicht zu ermitteln1.4.2 ☐ Adressat verzogen nach:

Straße und Hausnummer

Postleitzahl, Ort

1.4.3 ☐ Weitersendung nicht möglich☐ Weitersendung nicht verlangt1.4.4 ☐ Empfänger unbekannt verzogen1.4.5 ☐ Anderer Grund:

1.4.6

Datum

T	T	M	M	J	J
---	---	---	---	---	---

1.4.7

Unterschrift

Unterschrift

1.4.8

Postunternehmen/Behörde:

PIN MAIL AG

Zustellungsurkunde/Zustellungsauftrag
zurück an Absender

Amtsgericht Schöneberg
Grunewaldstraße 66/67
10823 Berlin

2



Postbediensteter



Justizbediensteter



Gerichtsvollzieher



Behördenbediensteter

3

**übergeben, und zwar (4.1 bis 8.3)**

4.1



unter der Zustellanschrift (siehe 1.3)

4.2

an folgendem Ort:
(soweit von 1.3
abweichend)

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

5.1



– dem Adressaten (1.3) persönlich.

5.2

– einem Vertretungsberechtigten
(gesetzlichen Vertreter/Leiter):

5.4 Herr/Frau (Name, Vorname)

5.3

– dem durch schriftliche Vollmacht aus-
gewiesenen rechtsgeschäftlichen Vertreter:

6.1



– einem erwachsenen Familienangehörigen:

6.4 Herr, Frau (Name, Vorname)

6.2



– einer in der Familie beschäftigten Person:

6.3



– einem erwachsenen ständigen Mitbewohner:

7.1

, weil ich den Adressaten (1.3)/Vertretungs-
berechtigten in dem Geschäftsraum nicht
erreicht habe, einem dort Beschäftigten:

7.2 Herr, Frau (Name, Vorname)

8.1



dem Leiter der Einrichtung:

8.3 Herr, Frau (Name, Vorname)

8.2



einem zum Empfang ermächtigten Vertreter:

9

**zu übergeben versucht. (10.1 bis 12.3)**

10.1



Weil die Übergabe des Schriftstücks in der Wohnung/in dem Geschäftsraum nicht möglich war, habe ich das Schriftstück in den

– zur Wohnung

10.2



– zum Geschäftsraum

gehörenden Briefkasten oder in eine ähnliche Vorrichtung eingelegt.

11.1

Weil auch die Einlegung in einen Briefkasten oder in eine ähnliche Vorrichtung (10.1, 10.2)/die Ersatzzustellung in der Gemein-
schaftseinrichtung (8.1 bis 8.3) nicht möglich war, wird das Schriftstück bei der hierfür bestimmten Stelle niedergelegt, und zwar in

11.1.1 Niederlegungsstelle

11.1.2 Straße, Hausnummer

11.1.3 Postleitzahl, Ort

11.2



Die schriftliche Mitteilung über die Niederlegung habe ich

– in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise abgegeben, nämlich (Art der Abgabe):

11.3



– an der Tür zur Wohnung/zum Geschäftsraum/zur Gemeinschaftseinrichtung angeheftet.

12

Weil die Annahme der Zustellung durch Name, Vorname:

Beziehung zum Adressaten:

verweigert wurde, habe ich das Schriftstück

12.1



– in der Wohnung/dem zur Wohnung gehörenden Briefkasten oder in einer ähnlichen Vorrichtung zurückgelassen.

12.2



– in dem Geschäftsraum/dem zum Geschäftsraum gehörenden Briefkasten oder in einer ähnlichen Vorrichtung zurückgelassen.

12.3



– an den Absender zurückgeschickt, da keine Wohnung oder kein Geschäftsraum vorhanden ist.

13

Den Tag der Zustellung – ggf. mit Uhrzeit – habe ich auf dem Umschlag des Schriftstücks vermerkt.

13.1 Datum

13.2 ggf. Uhrzeit

13.3 Unterschrift des Zustellers

X X X X X X

Unterschrift des Zustellers

Peter Post

13.4 Postunternehmen/Behörde

PIN MAIL AG

13.5 Name, Vorname des Zustellers (in Druckbuchstaben)

Peter Post

Rechtsanwalt Helmut Niggemann**Friesenstraße 1, 10965 Berlin****Tel: (030) 6270027 Fax: (030) 62 70 92 09**

Berliner Volksbank (BLZ 100 900 00) Kto. 987 654 3211

BIC: BEVODEBB IBAN: DE81 1009 0000 9876 5432 11

RA Helmut Niggemann, Friesenstraße 1, 10965 Berlin

Amtsgericht Schöneberg
 Grunewaldstraße 66/67
 10823 Berlin

xx.xx.20xx
 Sch

Ihr Zeichen

Mein Zeichen

Datum

_____ C 5/26

ppp

xx.xx.20xx

In dem Rechtsstreit
Gronwald u. a. ./J. Müller

wird in Vorbereitung des Termins zur mündlichen Verhandlung sowie auf den Schriftsatz der Kläger ausgeführt wie folgt:

Die Kläger sind entgegen deren unerhörten Vortrag seit Monaten nach wie vor nicht dazu bereit gewesen, dem Beklagten die Instandsetzung der angeblichen Mängel zu ermöglichen. Richtig ist, dass am xx.xx.20xx eine Besichtigung der Mietsache erfolgte, in deren Verlauf die gerügten Mängel in Augenschein genommen werden konnten. Die Kläger tragen jedoch wahrheitswidrig vor, wenn diese behaupten, es sei keine Beauftragung zur Beseitigung der gerügten Mängel erfolgt. Vielmehr hat der Beklagte (ohne Anerkennung einer Rechtspflicht) die Firma Schwarz mit der Instandsetzung der gerügten Mängel beauftragt. Die Firma Schwarz hat sich bereits mit Telefax vom xx.xx.20xx (also noch vor Abfassung des Schriftsatzes der Kläger vom xx.xx.20xx) mit dem klägerischen Prozessbevollmächtigten in Verbindung gesetzt und um Vereinbarung eines Instandsetzungstermins gebeten. Terminsvorschläge wurden für den xx.xx.20xx und xx.xx.20xx unterbreitet.

Beweis: Telefax der Firma Schwarz vom xx.xx.20xx als Anlage B23

Wenn die Kläger daher im Schriftsatz vom xx.xx.20xx ernsthaft vortragen möchten, es sei nach wie vor kein Auftrag erteilt, ist dies erwiesenermaßen wahrheitswidrig. Die Würdigung des Prozessvortrages der Kläger überlassen wir dem Gericht. Da es die Kläger auch in der Folgezeit nicht für notwendig erachteten, einen Termin zur Instandsetzung zu bestätigen, hat sich die Firma Schwarz sodann erneut mit Schreiben vom xx.xx.20xx erneut an den klägerischen Prozessbevollmächtigten gewandt, um einen Instandsetzungstermin für den xx.xx.20xx, xx.xx.20xx oder xx.xx.20xx zu vereinbaren. Auch hierauf erfolgte – erwartungsgemäß – bisher keinerlei Reaktion der Kläger oder des klägerischen Prozessbevollmächtigten. Es ist mithin gänzlich unbeachtlich, ob Mängel in dem gegenständlichen Objekt vorliegen. Soweit die Kläger dem Beklagten keine Möglichkeit zur Instandsetzung der gerügten Mängel geben, können diese eine solche auch nicht mit der Klage durchzusetzen versuchen oder die Miete mindern. Ungeachtet dessen muss den abenteuerlichen Vortrag der Kläger, wonach Herr Frank Tanner geäußert haben soll, die gerügten Feuchtigkeitsschäden würden angeblich nicht aus einer Verstopfung resultieren, sondern aufgrund einer unzulänglichen mangelhaften Konstruktion des Abflusssystems entstanden sein, eingegangen werden. Eine entsprechende Äußerung hat Herr Tanner nicht abgegeben.

Beweis: Zeugnis Herrn Frank Tanner, zu laden über die Firma Schwarz

Die Kläger verschweigen in diesem Zusammenhang, dass vielmehr festgestellt werden konnte, dass die Ursache der klägerseitig monierten Feuchtigkeiterscheinungen vielmehr ein Defekt des Badewannenabflusses im Bad war, welchen die Kläger selbst verursacht haben. Insoweit hat sich die bereits im Schriftsatz vom xx.xx.20xx geäußerte Vermutung des Beklagten bestätigt, wonach der Badewannenabfluss im Bad, in welchem auch das Wasser aus dem Waschbecken eingeleitet wird, durch eine Gewalteinwirkung verbogen und beschädigt worden war und dass sich Wasser (sowohl aus der Wanne als auch vom Waschbecken) nunmehr unter der Badewanne verteilt und andere Abflusswege im Mauerwerk sucht. Hierdurch sind die Feuchtigkeiterscheinungen entstanden, welche die Kläger bemängeln.

Die Kläger verschweigen jedoch nach wie vor, dass diese für die Beschädigung des Badewannenabflusses und damit auch für die monierten Feuchtigkeitsschäden selbst verantwortlich sind. Die Kläger gestehen selbst zu, einen (offenbar laienhaften) Versuch unternommen zu haben, die Verstopfung des

Badewannenabflusses selbst mittels Spirale zu beseitigen, was diese mit Email vom xx.xx.20xx ausdrücklich bestätigten.

Die Kläger selbst haben im Februar 20xx zugestanden, die Verstopfung mittels Spirale beheben zu wollen. Hierbei muss es im Zuge der Beseitigung der Verstopfung zur Beschädigung des Abwasseranschlusses der Badewanne gekommen sein.

Die Kläger haben den Schaden daher selbst verursacht und können insoweit weder eine Schadensbeseitigung verlangen noch die Miete mindern. Ergänzend darf darauf hingewiesen werden, dass die Sanitärinstallation im Badezimmer (einschl. der Abflussrohre der Badewanne und des Waschbeckens) im Jahr 20xx durch eine Firma fachgerecht völlig neu zu einem Preis von rund 7.000,00 € erneuert wurde und seither bis zur Beschädigung durch die Kläger völlig dicht war. Es ist gänzlich auszuschließen, dass der Defekt am Abwasseranschluss aufgrund eines Fehlers bei der Installation entstanden sein könnte oder auf maroden Abwasserleitungen zurückzuführen ist, wie die Kläger sicher noch behaupten möchten. Vor diesem Hintergrund behält sich der Beklagte eine Widerklage auf Beseitigung der durch die Kläger selbst verursachten Schäden an der Mietsache ausdrücklich vor (§§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB), welche jedoch voraussichtlich erst nach dem Auszug abschließend beziffert werden können.

Namens und in Vollmacht des
Herrn Uwe Müller,
Martin-Luther-Straße 1 in 10777 Berlin

- Beklagten und Widerklägers -

Prozessbevollmächtigter: Helmut Niggemann,
Friesenstraße 1, 10965 Berlin,

erhebe ich gegen

des Herrn Kai Gronwald,
der Frau Pia Schmitz,
beide: Bundesallee 1 in 10719 Berlin

- Kläger und Widerbeklagte-

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Andreas Stephan Hermann,
Willmannsdamm 10, 10827 Berlin,

nunmehr

Widerklage

und beantrage:

1. die Widerbeklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an den Widerkläger 2.683,79 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszins aus 468,00 € seit dem xx.xx.20xx, aus weiteren 480,00 € seit dem xx.xx.20xx, aus weiteren 1.265,79 € seit dem xx.xx.20xx, aus weiteren 470,00 € seit dem xx.xx.20xx zu zahlen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits den Widerbeklagten aufzuerlegen,
3. das Urteil – notfalls gegen Sicherheitsleistung – für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Hilfsweise werde ich beantragen,

dem Widerkläger Vollstreckungsnachlass gegen Sicherheitsleistung, die auch durch Bankbürgschaft einer deutschen Großbank erbracht werden kann, zu gewähren.

Für den Fall der Anordnung des schriftlichen Vorverfahrens und der nicht rechtzeitigen Anzeige der Verteidigungsbereitschaft der Beklagtenseite beantragen wir schon jetzt,
gegen die Widerbeklagten ein Versäumnisurteil ohne mündliche Verhandlung gemäß § 331 Abs. 3 ZPO zu erlassen.

Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen beantragen wir ferner,
gegen die Widerbeklagten ein Anerkenntnisurteil zu erlassen.

Begründung:

Unstreitig vermietete der Widerkläger mit schriftlichem Mietvertrag vom xx.xx.20xx das im Klageantrag zu 1.) bezeichnete Reihenhaus, einschließlich Grundstück an die Widerbeklagten. Der monatliche Mietzins belief sich ausweislich der Vereinbarung in § 3 des Mietvertrages auf 1.310,00 €.

Gemäß § 4 des Mietvertrages waren die Widerbeklagten verpflichtet, sowohl die monatliche Miete als auch den vertraglich vereinbarten monatlichen Betriebskostenvorschuss spätestens am 3. Werktag des jeweiligen Monats im Voraus auf das Konto des Widerklägers zu leisten. Die Widerbeklagten leisten entgegen deren Vortrag in der Klageschrift im Verlauf des Mietverhältnisses den monatlichen Mietzins

teilweise nicht bzw. nicht vollständig, so dass die nachfolgend im Einzelnen bezeichneten Zahlungsrückstände auf dem Mietkonto aufgelaufen sind:

Monat	Soll	Ist	Differenz
Dezember 20xx	1.310,00 €	842,00 €	468,00 €
Januar 20xx	1.310,00 €	840,00 €	470,00 €
Februar 20xx	1.310,00 €	44,21 €	1.265,79 €
März 20xx	1.310,00 €	840,00 €	470,00 €
Summe:	5.240,00 €	2.566,21 €	2.673,79 €

In den einzelnen Monaten geleistete Zahlungen wurden jeweils zunächst auf die monatlichen Vorauszahlungen für Umlagen des jeweiligen Monats und sodann auf die Miete des jeweiligen Monats angerechnet. Bis einschließlich März 20xx ist insoweit ein Zahlungsrückstand in Höhe von 2.673,79 € aufgelaufen, wobei dem Widerkläger die nach Ausspruch der außerordentlichen Kündigung aufgelaufenen Rückstände als Nutzungsentschädigung zustehen. Zahlungen auf den obigen Rückstand haben die Widerbeklagten nicht geleistet, so dass die Erhebung der Widerklage geboten und der Zahlungsrückstand entsprechend dem Widerklageantrag rechtshängig zu machen war. Wie auch immer geartete Minderungsansprüche können für den hier gegenständlichen Zeitraum nicht bestehen, da die Widerbeklagten die Wasserschäden selbst verursacht haben und andererseits bis zum heutigen Tage trotz mehrfacher Aufforderung keine Instandsetzung zugelassen haben. Insoweit darf zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen auf die bisherigen Ausführungen, insbesondere unter Punkt I. sowie aus dem Schriftsatz vom xx.xx.20xx verwiesen werden.

Richtig ist auch, dass der Beklagte nunmehr aufgrund des evident vertragswidrigen Verhaltens der Kläger das Mietverhältnis fristlos gekündigt hat und das Mietverhältnis beendet ist. Wenn die Kläger behaupten, der Beklagte wolle sich angeblichen Ansprüchen der Kläger entziehen, ist dies jedoch in Ansehung der obigen und folgenden Ausführungen absurd. Richtig ist vielmehr, dass das Mietverhältnis aufgrund des permanenten vertragswidrigen Verhaltens der Kläger fristlos gekündigt wurde. Insoweit ist auszuführen wie folgt:

Aufgrund der per xx.xx.20xx aufgelaufenen Zahlungsrückstände von 3.513,79 € (der Zahlungseingang von 840,00 € im März 20xx erfolgte erst am xx.xx.20xx) erklärte der Widerkläger durch den Unterzeichnet mit Schreiben vom xx.xx.20xx die außerordentliche Kündigung des gegenständlichen Mietverhältnisses. Das Kündigungsschreiben vom xx.xx.20xx ist den Widerbeklagten am xx.xx.20xx zugegangen.

Vorsorglich wurde die Kündigung mit Schreiben vom xx.xx.20xx auch dem Prozessbevollmächtigten der Widerbeklagten bekannt gegeben.

Letztlich ist – da die Widerbeklagten nach diesseitiger Onlinerrückverfolgung das Kündigungsschreiben vom xx.xx.20xx bis zum xx.xx.20xx nicht beim zuständigen Postamt abgeholt hatten – unter dem xx.xx.20xx eine zweite Ausfertigung des Kündigungsschreibens vom xx.xx.20xx per Boten in den Briefkasten der Widerbeklagten eingeworfen worden.

Insoweit war die fristlose (hilfsweise fristgemäßen) Kündigung bereits aufgrund der auf die aufgelaufenen Zahlungsrückstände begründet. Ein Festhalten am Mietvertrag war dem Widerkläger nicht länger zumutbar. Darüber hinaus wurde die mit Schreiben vom xx.xx.20xx erklärte fristlose (hilfsweise ordentliche Kündigung) des Mietverhältnisses auch auf den Umstand gestützt, dass die Widerbeklagten keine Mietkaution geleistet haben.

Gemäß § 3 Abs. 3 des Mietvertrages waren die Widerbeklagten verpflichtet, eine Mietkaution in Höhe von 3.750,00 € zu leisten.

Entgegen der vorstehenden Verpflichtung haben die Widerbeklagten eine derartige Barkaution nicht erbracht.

...

Zwei beglaubigte und einfache Abschrift anbei.

Niggemann

Helmut Niggemann
Rechtsanwalt

Verfügung:
1. Durchschrift an KLV
2. z. Fr.
xx.xx.20xx, Fischer

ab J. 1 EB
AG6_Dozent
Justizsekretär
Datum: xx.xx.20xx

Empfangsbekennntnis

Geschäftszeichen:

_____ C 5/26
Amtsgericht Berlin Schöneberg



In Sachen

Gronwald, K. u.a. ./. Müller, U. wg. Forderung
bin ich zur Entgegennahme legitimiert und habe heute als elektronische(s) Dokument(e) erhalten:

Nr.	Typ	Datum des Schreibens	Anzeigenname
1	Zustelldokument		Anschreiben zustellen
2	Zustelldokument		eine beglaubigte Abschrift der Widerklage vom xx.xx.20xx

Datum:

xx.xx.20xx

Zustellungsempfänger oder Zustellungsempfängerin:

Andreas Hermann (Unterzeichner/in)
Geschäftszeichen: 1616
Andreas Hermann (Zustellungsempfänger/in)

NachrichtenID der Justiz:

a26d205e0f304838b4ad8dd5aa7ae07a

Rechtsanwalt Helmut Niggemann**Friesenstraße 1, 10965 Berlin****Tel: (030) 6270027 Fax: (030) 62 70 92 09**

Berliner Volksbank (BLZ 100 900 00) Kto. 987 654 3211

BIC: BEVODEBB IBAN: DE81 1009 0000 9876 5432 11

RA Helmut Niggemann, Friesenstraße 1, 10965 Berlin

Amtsgericht Schöneberg
 Grunewaldstraße 66/67
 10823 Berlin

xx.xx.20xx
 Sch

Ihr Zeichen

Mein Zeichen

Datum

_____ **C5/26****ppp**

xx.xx.20xx

In dem Rechtsstreit
Gronwald u. a. ./J. Müller

wird beantragt,

dem Beklagten Prozesskostenhilfe unter Beiordnung des Unterzeichnenden zu gewähren.

Die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Mandanten sind beigelegt.

Niggemann

Helmut Niggemann
 Rechtsanwalt

Verfügung:**1. Durchschrift an KLV mit der Gelegenheit zur Stellungnahme binnen 2 Wochen****2. 3 Wochen****xx.xx.20xx, Fischer**

zu 1. gef. + ab
 AG6_Dozent
 Justizsekretär
 Datum: xx.xx.20xx



Amtsgericht Schulungsstadt 6

Az.: 27 C 5/26

**Beschluss**

In dem Rechtsstreit

- 1) **Kai Gronwald**, Bundesallee 1, 10719 Berlin
- Kläger u. Widerbeklagter -
- 2) **Pia Schmitz**, Bundesallee 1, 10719 Berlin
- Klägerin u. Widerbeklagte -

Prozessbevollmächtigter zu 1 und 2:

Rechtsanwalt **Andreas Stephan Hermann**, Willmanndamm 10, 10827 Berlin, Gz.: 1616

gegen

Uwe Müller, Martin-Luther-Straße 1, 10777 Berlin
- Beklagter u. Widerkläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Helmut Niggemann**, Friesenstraße 1, 10965 Berlin, Gz.: ppp

hier: Prozesskostenhilfe

hat das Amtsgericht Schulungsstadt 6 durch den Richter am Amtsgericht Richter_Schulungsstadt_6 am 15.02.2026 beschlossen:

Dem Kläger zu 1. wird für den ersten Rechtszug mit Wirkung ab Antragstellung

Prozesskostenhilfe

bewilligt (§§ 114, 119 Abs. 1 ZPO).

Rechtsanwalt Andreas Hermann wird als Prozessbevollmächtigter zu den Bedingungen eines in dem Bezirk des Prozessgerichts niedergelassenen Rechtsanwalts beigeordnet (§§ 121 Abs. 2, 121 Abs. 3 ZPO).

Die Bewilligung erfolgt ohne Anordnung von Zahlungen.

(...)

Gründe

Die beantragte Prozesskostenhilfe war in der ausgesprochenen Form zu bewilligen.

I. Gründe zu wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen

(...)

II. Allgemeine Gründe

Die beabsichtigte Rechtsverfolgung erscheint nicht mutwillig und bietet hinreichende Aussicht auf Erfolg (§§ 114, 119 Abs. 1 ZPO).

Richter_Schulungsstadt_6
Richter am Amtsgericht

/27 C 5_26/Kosten/

Amtsgericht Schulungsstadt 6

Aktenzeichen: 27 C 5/26

Kurzzubrum: Gronwald, K. u.a. ./ . Müller, U. wg. Forderung

Abrechnungsname: F Vorschussanforderung (Anforderung durch KEJ) 15.02.2026

Diese Abrechnung ist abschließend freigegeben worden. Sie bedarf **keiner Zweitfreigabe**.

Tatbest.	Langtext	Faktor/ Anzahl	Wert (EUR)	Betrag (EUR)	Status Bemerkung	DZ*	DG**
1210	Verfahren im Allgemein (KV-GKG 1210)	3,0	4.716,00	511,50	aktiv GKG ab 01.06.2025	nein	nein

* DZ = Direktzuweisung des Tatbestandes ** DG = bei dem Tatbestand handelt es sich um durchlaufendes Geld

Gesamtbetrag:**511,50**

Kostenschuldner:	Kläger Kai Gronwald Bundesallee 1, 10719 Berlin, D
Alternativer Rechnungsempfänger:	Prozessbevollmächtigter Andreas Stephan Hermann Willmannsdamm 10, 10827 Berlin, D, GZ: 1616
Anteil am zu verteilenden Betrag 1/1:	511,50
Endbetrag:	511,50
Kasseninformationen	
Einforderungsart/Datensatzkennung:	FV 31 Kostennachricht - Kasse -
Status:	Erstfreigabe am 15.02.2026 durch AG6_Dozent, JSekr
Rechnungsnummer:	843220002995
Weitere Kostenschuldner:	vorhanden
Zahlungsanzeige:	angefordert

Erstfreigabe am 15.02.2026

Zweitfreigabe NICHT ERFORDERLICH

AG6_Dozent, JSekr
Kostenbeamter**Verfügung****1. Kosten gedeckt mit ZA Kosten Bl. 2**
2. Hr. Richter**xx.xx.20xx, Schmidt**

Kosteneinziehungsstelle der Justiz

xx.xx.20xx
Sch

Wenn der Betrag zum Soll steht, bitte diese Zahlungsanzeige **s o f o r t** an die Kosteneinziehungsstelle der Justiz zurückgeben unter Angabe der Sollbuchnummer!

Als Datum ist der Tag der Buchung angegeben.

Den Einzahlungstag teilt die Kosteneinziehungsstelle der Justiz nur auf besondere Rückfrage mit.

Maschinell hergestellte Zahlungsanzeigen bedürfen keiner Unterschrift.

Amtsgericht Schöneberg

Zahlungsanzeige über die Einzahlung von Gebühren und Strafen

Datum	Einzahlerangaben	WEG BEH.	EGSTA-Nr.	Betrag EURO
xx.xx.20xx	Rechtsanwalt Andreas Stephan Hermann _____ C 5 /26 Gronwald u. a. ./ . Müller	SB I	52145874	511,50
erfordert Kosten Bl. 1				

Amtsgericht Schulungsstadt 6

Aktenzeichen: 27 C 5/26
 Kurzrubrum: Gronwald, K. u.a. ./J. Müller, U. wg. Forderung
 Abrechnungsname: F Sonstige Kostenrechnung 15.02.2026

Diese Abrechnung ist abschließend freigegeben worden. Sie bedarf **keiner Zweitfreigabe**.

Tatbest.	Langtext	Faktor/ Anzahl	Wert (EUR)	Betrag (EUR)	Status Bemerkung	DZ*	DG**
1210	Verfahren im Allgemeinen (KV-GKG 1210)	3,0	6.000,00	579,00	aktiv GKG ab 01.06.2025	nein	nein

* DZ = Direktzuweisung des Tatbestandes ** DG = bei dem Tatbestand handelt es sich um durchlaufendes Geld

Gesamtbetrag: 579,00

Kostenschuldner:	Beklagter u. Widerkläger Uwe Müller Martin-Luther-Straße 1, 10777 Berlin, D
Alternativer Rechnungsempfänger:	Prozessbevollmächtigter Helmut Niggemann Friesenstraße 1, 10965 Berlin, D, GZ: ppp
Anteil am zu verteilenden Betrag 1/1:	579,00
- Zahlungen / Sollstellungen:	511,50
= Restbetrag:	67,50
Endbetrag:	67,50
Kasseninformationen	
Einforderungsart/Datensatzkennung:	FV 11 Erstsollstellung
Status:	Erstfreigabe am 15.02.2026 durch AG6_Dozent, JSekr
Rechnungsnummer:	843220003002
Weitere Kostenschuldner:	nicht vorhanden

Erstfreigabe am 15.02.2026

Zweitfreigabe NICHT ERFORDERLICH

AG6_Dozent, JSekr
 Kostenbeamter

Kosteneinziehungsstelle
der Justiz

xx.xx.20xx
Sch

Wenn der Betrag zum Soll steht, bitte diese Zahlungsanzeige **s o f o r t** an die Kosteneinziehungsstelle der Justiz zurückgeben unter Angabe der Sollbuchnummer!
Als Datum ist der Tag der Buchung angegeben.
Den Einzahlungstag teilt die Kosteneinziehungsstelle der Justiz nur auf besondere Rückfrage mit.
Maschinell hergestellte Zahlungsanzeigen bedürfen keiner Unterschrift.

Amtsgericht Schöneberg

Zahlungsanzeige
über die Einzahlung von Gebühren und Strafen

Datum	Einzahlerangaben	WEG BEH.	EGSTA-Nr.	Betrag EURO
xx.xx.20xx	Uwe Müller _____ C 5 /26 Gronwald u. a. ./ . Müller	SB I	52145874	67,50
erfordert Kosten Bl. 3				

/27 C 5_26/PKH Beklagtenpartei/

Bezeichnung, Ort und Geschäftsnummer des Gerichts:

Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe

– Belege sind in Kopie durchnummeriert beizufügen –

A Angaben zu Ihrer Person							
Name, Vorname, ggf. Geburtsname			Beruf, Erwerbstätigkeit		Geburtsdatum		Familienstand
Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)					Tagsüber tel. erreichbar unter Nummer		
Sofern vorhanden: Gesetzlicher Vertreter (Name, Vorname, Anschrift, Telefon)							

B Rechtsschutzversicherung/Mitgliedschaft							
1. Trägt eine Rechtsschutzversicherung oder eine andere Stelle/Person (z. B. Gewerkschaft, Mieterverein, Sozialverband) die Kosten Ihrer Prozess- oder Verfahrensführung?							Beleg Nummer
☐ Nein		☐ Ja:					
In welcher Höhe? Wenn die Kosten in voller Höhe von einer Versicherung oder anderen Stelle/Person getragen werden, ist die Bewilligung von Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe nicht möglich und damit die Beantwortung der weiteren Fragen nicht erforderlich.							
2. Wenn nein: Besteht eine Rechtsschutzversicherung oder die Mitgliedschaft in einem Verein/einer Organisation (z. B. Gewerkschaft, Mieterverein, Sozialverband), der/die die Kosten der beabsichtigten Prozess- oder Verfahrensführung tragen oder einen Prozessbevollmächtigten stellen könnte?							Beleg Nummer
☐ Nein		☐ Ja:					
Bezeichnung der Versicherung/des Vereins/der Organisation. Klären Sie möglichst vorab, ob die Kosten getragen werden. Bereits vorhandene Belege über eine (Teil-)Ablehnung seitens der Versicherung/des Vereins/der Organisation fügen Sie dem Antrag bei.							

C Unterhaltsanspruch gegenüber anderen Personen							
Haben Sie Angehörige, die Ihnen gegenüber gesetzlich zur Leistung von Unterhalt verpflichtet sind (auch wenn tatsächlich keine Leistungen erfolgen)? z. B. Mutter, Vater, Ehegatte/Ehegattin, eingetragene(r) Lebenspartner/Lebenspartnerin							Beleg Nummer
☐ Nein		☐ Ja:					
Name des Unterhaltsverpflichteten. Bitte geben Sie auf einem weiteren Exemplar dieses Formulars seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse an, sofern diese nicht bereits vollständig aus den folgenden Abschnitten ersichtlich sind.							

D Angehörige, denen Sie Bar- oder Naturalunterhalt gewähren							
Name, Vorname, Anschrift (sofern sie von Ihrer Anschrift abweicht)	Geburts- datum	Verhältnis (z. B. Ehe- gatte, Kind, Mutter)	Monatsbetrag in EUR, soweit Sie den Unterhalt nur durch Zahlung gewähren	Haben diese Angehörigen eigene Einnahmen? z. B. Ausbildungsvergütung, Unterhalts- zahlung vom anderen Elternteil usw.		Beleg Nummer	
1				☐ Nein	☐ Ja:		
					mtl. EUR netto		
2				☐ Nein	☐ Ja:		
					mtl. EUR netto		
3				☐ Nein	☐ Ja:		
					mtl. EUR netto		
4				☐ Nein	☐ Ja:		
					mtl. EUR netto		
5				☐ Nein	☐ Ja:		
					mtl. EUR netto		

Wenn Sie laufende Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (Sozialhilfe) beziehen und den aktuellen Bescheid einschließlich des Berechnungsbogens vollständig beifügen, müssen Sie die Abschnitte E bis J nicht ausfüllen, es sei denn, das Gericht ordnet dies an.

E Bruttoeinnahmen

Belege (z. B. Lohnbescheinigung, Steuerbescheid, Bewilligungsbescheid mit Berechnungsbogen) müssen in Kopie beigelegt werden.

1. Haben Sie Einnahmen aus (bitte die monatlichen Bruttobeträge in EUR angeben)

			Beleg Nummer				Beleg Nummer
Nichtselbständiger Arbeit?	☐ Nein	☐ Ja: mtl. EUR brutto		Unterhalt?	☐ Nein	☐ Ja: mtl. EUR brutto	
Selbständiger Arbeit/ Gewerbebetrieb/ Land- und Forstwirtschaft?	☐ Nein	☐ Ja: mtl. EUR brutto		Rente/Pension?	☐ Nein	☐ Ja: mtl. EUR brutto	
Vermietung und Verpachtung?	☐ Nein	☐ Ja: mtl. EUR brutto		Arbeitslosengeld?	☐ Nein	☐ Ja: mtl. EUR brutto	
Kapitalvermögen?	☐ Nein	☐ Ja: mtl. EUR brutto		Bürgergeld?	☐ Nein	☐ Ja: mtl. EUR brutto	
Kindergeld/ Kinderzuschlag?	☐ Nein	☐ Ja: mtl. EUR brutto		Krankengeld?	☐ Nein	☐ Ja: mtl. EUR brutto	
Wohngeld?	☐ Nein	☐ Ja: mtl. EUR brutto		Elterngeld?	☐ Nein	☐ Ja: mtl. EUR brutto	

2. Haben Sie andere Einnahmen? auch einmalige oder unregelmäßige

Wenn Ja, bitte Art, Bezugszeitraum und Höhe angeben

z.B. Weihnachts-/Urlaubsgeld jährlich, Steuererstattung jährlich, BAföG mtl.

☐ Nein

☐ Ja

Beleg
Nummer

EUR brutto

EUR brutto

3. Hat Ihr Ehegatte/eingetragener Lebenspartner bzw. Ihre Ehegattin/eingetragene Lebenspartnerin Einnahmen aus

(bitte die monatlichen Bruttobeträge in EUR angeben)

			Beleg Nummer				Beleg Nummer
Nichtselbständiger Arbeit?	☐ Nein	☐ Ja: mtl. EUR brutto		Unterhalt?	☐ Nein	☐ Ja: mtl. EUR brutto	
Selbständiger Arbeit/ Gewerbebetrieb/Land- und Forstwirtschaft?	☐ Nein	☐ Ja: mtl. EUR brutto		Rente/Pension?	☐ Nein	☐ Ja: mtl. EUR brutto	
Vermietung und Verpachtung?	☐ Nein	☐ Ja: mtl. EUR brutto		Arbeitslosengeld?	☐ Nein	☐ Ja: mtl. EUR brutto	
Kapitalvermögen?	☐ Nein	☐ Ja: mtl. EUR brutto		Bürgergeld?	☐ Nein	☐ Ja: mtl. EUR brutto	
Kindergeld/ Kinderzuschlag?	☐ Nein	☐ Ja: mtl. EUR brutto		Krankengeld?	☐ Nein	☐ Ja: mtl. EUR brutto	
Wohngeld?	☐ Nein	☐ Ja: mtl. EUR brutto		Elterngeld?	☐ Nein	☐ Ja: mtl. EUR brutto	

4. Hat Ihr Ehegatte/eingetragener Lebenspartner bzw. Ihre Ehegattin/eingetragene Lebenspartnerin andere Einnahmen? auch einmalige oder unregelmäßige

Wenn Ja, bitte Art, Bezugszeitraum und Höhe angeben

z.B. Weihnachts-/Urlaubsgeld jährlich, Steuererstattung jährlich, BAföG mtl.

☐ Nein

☐ Ja

Beleg
Nummer

EUR brutto

EUR brutto

5. Falls zu den Einnahmen alle Fragen verneint werden: Auf welche Umstände ist dies zurückzuführen? Wie bestreiten Sie Ihren Lebensunterhalt? Angaben hierzu sind auf einem gesonderten Blatt beizufügen!

F Abzüge

Art der Abzüge bitte kurz bezeichnen (z. B. Lohnsteuer, Pflichtbeiträge, Lebensversicherung). Belege müssen in Kopie beigelegt werden.

1. Welche Abzüge haben Sie?

		Beleg Nummer	2. Welche Abzüge hat Ihr Ehegatte/eing. Lebenspartner bzw. Ihre Ehegattin/eingetragene Lebenspartnerin?		Beleg Nummer
Steuern/Solidaritätszuschlag	EUR mtl.		Steuern/Solidaritätszuschlag	EUR mtl.	
Sozialversicherungsbeiträge	EUR mtl.		Sozialversicherungsbeiträge	EUR mtl.	
Sonstige Versicherungen	EUR mtl.		Sonstige Versicherungen	EUR mtl.	
Fahrt zur Arbeit (Kosten für öffentliche Verkehrsmittel oder einfache Entfernung bei KFZ-Nutzung)	EUR mtl./KM		Fahrt zur Arbeit (Kosten für öffentliche Verkehrsmittel oder einfache Entfernung bei KFZ-Nutzung)	EUR mtl./KM	
Sonstige Werbungskosten/Betriebsausgaben	EUR mtl.		Sonstige Werbungskosten/Betriebsausgaben	EUR mtl.	

G Bankkonten/Grundeigentum/Kraftfahrzeuge/Bargeld/Vermögenswerte

Verfügen Sie oder Ihr Ehegatte/Ihre Ehegattin bzw. Ihr eingetragener Lebenspartner/Ihre eingetragene Lebenspartnerin allein oder gemeinsam über ...

1. Bank-, Giro-, Sparkonten oder dergleichen? Angaben zu allen Konten sind auch bei fehlendem Guthaben erforderlich.

☐ Nein	☐ Ja:			Beleg Nummer
Art des Kontos, Kontoinhaber, Kreditinstitut			Kontostand in EUR	

Grundeigentum? z. B. Grundstück, Haus, Eigentumswohnung, Erbbaurecht

☐ Nein	☐ Ja:			Beleg Nummer
Größe, Anschrift/Grundbuchbezeichnung, Allein- oder Miteigentum, Zahl der Wohneinheiten			Verkehrswert in EUR	

3. Kraftfahrzeuge?

☐ Nein	☐ Ja:			Beleg Nummer
Marke, Typ, Baujahr, Anschaffungsjahr, Allein- oder Miteigentum, Kilometerstand			Verkehrswert in EUR	

4. Bargeld oder Wertgegenstände? z. B. wertvoller Schmuck, Antiquitäten, hochwertige elektronische Geräte

☐ Nein	☐ Ja:			Beleg Nummer
Bargeldbetrag in EUR, Bezeichnung der Wertgegenstände, Allein- oder Miteigentum			Verkehrswert in EUR	

Lebens- oder Rentenversicherungen?

☐ Nein	☐ Ja:			Beleg Nummer
Versicherung, Versicherungsnehmer, Datum des Vertrages/Handelt es sich um eine zusätzliche Altersvorsorge gem. Einkommensteuergesetz, die staatlich gefördert wurde („Riester-Rente“)?			Rückkaufswert in EUR	

6. sonstige Vermögenswerte? z. B. Bausparverträge, Wertpapiere, Beteiligungen, Forderungen

☐ Nein	☐ Ja:			Beleg Nummer
Bezeichnung, Allein- oder Miteigentum			Verkehrswert in EUR	

H Wohnkosten Belege sind in Kopie beizufügen (z. B. Mietvertrag, Heizkostenabrechnung, Kontoauszüge)					Beleg Nummer
1. Gesamtgröße des Wohnraums, den Sie allein oder gemeinsam mit anderen Personen bewohnen: (Angabe in Quadratmeter)					
2. Zahl der Zimmer:			3. Anzahl der Personen, die den Wohnraum insgesamt bewohnen:		
4. Nutzen Sie den Raum als Mieter oder in einem ähnlichen Nutzungsverhältnis? Wenn ja, bitte die nachfolgenden Angaben in EUR pro Monat ergänzen				☐ Nein	☐ Ja
Miete ohne Nebenkosten	Heizungskosten	Übrige Nebenkosten	Gesamtbetrag	Ich allein zahle davon	
5. Nutzen Sie den Raum als Eigentümer, Miteigentümer oder Erbbauberechtigter? Wenn ja, bitte die nachfolgenden Angaben in EUR pro Monat ergänzen				☐ Nein	☐ Ja
Zinsen und Tilgung	Heizungskosten	Übrige Nebenkosten	Gesamtbetrag	Ich allein zahle davon	
6. Genaue Einzelangaben zu der Belastung aus Fremdmitteln bei Nutzung als (Mit-)Eigentümer usw. z. B. Datum des Darlehensvertrages, Darlehensnehmer, Kreditinstitut, Darlehensrate pro Monat, Zahlungen laufen bis ...					Beleg Nummer
			Restschuld in EUR	Zinsen und Tilgung mtl.	
			Restschuld in EUR	Zinsen und Tilgung mtl.	

I Sonstige Zahlungsverpflichtungen Angabe, an wen, wofür, seit wann und bis wann die Zahlungen geleistet werden z. B. Ratenkredit der ... Bank vom ... für ..., Raten laufen bis ... / Belege (z. B. Darlehensvertrag, Zahlungsnachweise) sind in Kopie beizufügen				Beleg Nummer
	Restschuld in EUR	Gesamtbelastung mtl.	Ich allein zahle davon	
	Restschuld in EUR	Gesamtbelastung mtl.	Ich allein zahle davon	
	Restschuld in EUR	Gesamtbelastung mtl.	Ich allein zahle davon	

J Besondere Belastungen Angaben sind zu belegen, z. B. Mehrausgaben für körperbehinderten Angehörigen und Angabe des GdB/Mehrbedarfe gemäß § 21 SGB II und § 30 SGB XII			Beleg Nummer
		Ich allein zahle davon	
		Ich allein zahle davon	

K Ich versichere hiermit, dass meine Angaben vollständig und wahr sind. Das Hinweisblatt zu diesem Formular habe ich erhalten und gelesen.		
Mir ist bekannt, dass unvollständige oder unrichtige Angaben die Aufhebung der Bewilligung von Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe und eine Strafverfolgung nach sich ziehen können. Das Gericht kann mich auffordern, fehlende Belege nachzureichen und meine Angaben an Eides statt zu versichern. Mir ist auch bekannt, dass ich während des Gerichtsverfahrens und innerhalb eines Zeitraums von vier Jahren seit der rechtskräftigen Entscheidung oder der sonstigen Beendigung des Verfahrens verpflichtet bin, dem Gericht wesentliche Verbesserungen meiner wirtschaftlichen Lage oder eine Änderung meiner Anschrift unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen. Bei laufenden Einkünften ist jede nicht nur einmalige Verbesserung von mehr als 100 Euro (brutto) im Monat mitzuteilen. Reduzieren sich geltend gemachte Abzüge, muss ich dies ebenfalls unaufgefordert und unverzüglich mitteilen, wenn die Entlastung nicht nur einmalig 100 Euro im Monat übersteigt. Ich weiß, dass die Bewilligung der Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe bei einem Verstoß gegen diese Pflicht aufgehoben werden kann, und ich dann die gesamten Kosten nachzahlen muss.		
Anzahl der beigelegten Belege:		
Ort, Datum	Unterschrift der Partei oder Person, die sie gesetzlich vertritt	Aufgenommen: Unterschrift/Amtsbezeichnung

Amtsgericht Schulungsstadt 6

Az.: 27 C 5/26



Beschluss

In dem Rechtsstreit

- 1) **Kai Gronwald**, Bundesallee 1, 10719 Berlin
- Kläger u. Widerbeklagter -
- 2) **Pia Schmitz**, Bundesallee 1, 10719 Berlin
- Klägerin u. Widerbeklagte -

Prozessbevollmächtigter zu 1 und 2:

Rechtsanwalt **Andreas Stephan Hermann**, Willmannsdamm 10, 10827 Berlin, Gz.: 1616

gegen

Uwe Müller, Martin-Luther-Straße 1, 10777 Berlin
- Beklagter u. Widerkläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Helmut Niggemann**, Friesenstraße 1, 10965 Berlin, Gz.: ppp

hier: Prozesskostenhilfe

hat das Amtsgericht Schulungsstadt 6 durch den Richter am Amtsgericht Richter_Schulungsstadt_6 am 15.02.2026 beschlossen:

Dem Kläger zu 1. wird für den ersten Rechtszug mit Wirkung ab Antragstellung

Prozesskostenhilfe

bewilligt (§§ 114, 119 Abs. 1 ZPO).

Rechtsanwalt Andreas Hermann wird als Prozessbevollmächtigter zu den Bedingungen eines in dem Bezirk des Prozessgerichts niedergelassenen Rechtsanwalts beigeordnet (§§ 121 Abs. 2, 121 Abs. 3 ZPO).

Die Bewilligung erfolgt ohne Anordnung von Zahlungen.

Gründe

Die beantragte Prozesskostenhilfe war in der ausgesprochenen Form zu bewilligen.

I. Gründe zu wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen

Der Kläger zu 1. ist nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht in der Lage, die Kosten der Prozessführung aufzubringen.

Raten oder Einmalzahlungen aus dem Vermögen oder Einkommen sind dem Kläger zu 1. nach den getroffenen Feststellungen nicht möglich.

II. Allgemeine Gründe

Die beabsichtigte Rechtsverfolgung erscheint nicht mutwillig und bietet hinreichende Aussicht auf Erfolg (§§ 114, 119 Abs. 1 ZPO).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Streitwert der Hauptsache 1.000 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Amtsgericht Schulungsstadt 6
Schulstraße 27
15645 Schulungsstadt

oder bei dem

Landgericht Schulungsstadt 6
Schulstraße 27
15645 Schulungsstadt

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eines der genannten Gerichte. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei einem der oben genannten Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Richter_Schulungsstadt_6
Richter am Amtsgericht

27 C 5/26

Verfügung

1. BES (PKH/VKH) hinausgeben an:

Prozessbevollmächtigter des Klägers zu 1, 2: Andre- formlos (elektronisch)
as Stephan Hermann
mit Anlagen: Hinweisblatt gültig ab 01.01.2014

2. BES (PKH/VKH § 127 I Satz 3 ZPO) - Tenor und allgemeine Gründe hinausgeben an:

Prozessbevollmächtigter des Beklagten: Helmut formlos (elektronisch)
Niggemann

3. Teilabschrift des Beschlusses (PKH/VKH § 127 I Satz 3 ZPO) zur Hauptakte
4. Wiedervorlage nach Fristablauf

Richter_Schulungsstadt_6
Richter am Amtsgericht

zu 3. erl.
AG6_Dozent
Justizsekretär
Datum: xx.xx.20xx

Erledigungsvermerk

Beteiligt	Anz.	Dokumentenart	Beifügen	Zustellart	Datum Unterschrift
Andreas Stephan Hermann	1	Beglaubigte Abschrift des Beschlusses über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe	Hinweisblatt gültig ab 01.01.2014	formlos (elektr.)	
	1	Abschrift des Beschlusses über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe			
Helmut Nigge- mann	1	Beglaubigte Teilabschrift des Beschlusses über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe		formlos (elektr.)	
	1	Teilabschrift des Beschlusses über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe			

15.02.2026, AG6_Dozent, JSekr

Sch